

Achtes Kapitel

Kampf gegen Fehlurteile

Dieser Kampf unterschied sich grundlegend von den Verteidigungen in politischen Prozessen. In diesen benützte die Justiz in parteiischer Weise ihre Macht zur Bekämpfung politischer Gegner. Da die deutsche Justiz in den maßgebenden Stellen fast ausnahmslos mit deutschnationalen Richtern besetzt war, die großenteils der demokratischen Republik feindlich gegenüberstanden, hatte man hier Richter vor sich, die die Justiz als reine Klassenjustiz¹ fast ausnahmslos gegen linksstehende Angeklagte ausübten und die Verbrechen gegen den Staat der Faschisten und Nationalsozialisten ungeahndet ließen und damit begünstigten und ermutigten. Sie scheuten dabei vor offenen Rechtsbeugungen nicht zurück.

Im gewöhnlichen Strafprozeß war der Richter dagegen bei seinen Fehlurteilen gutgläubig. Hier lagen die Fehlerquellen also nicht in seiner Parteilichkeit, sondern tiefer. Die entscheidende Probe auf die Gerechtigkeit der Justiz liegt im politischen Prozeß. Im Zivilprozeß ist es dem Richter meist gleichgültig, ob Müller oder Schulze gewinnt.

Im gewöhnlichen Strafprozeß ist der Richter, außer bei besonders empörenden Verbrechen, meist nicht daran interessiert, ob der Angeklagte verurteilt oder freigesprochen wird. Allerdings prägt die berufsmäßige Tätigkeit als Strafrichter Richtertypen, die den Satz, daß der Angeklagte als unschuldig zu erachten ist, bis seine Schuld einwandfrei bewiesen ist, ins Gegenteil verdrehen. Im Zivilprozeß und gewöhnlichen Strafprozeß kann der Richter, da ihm der Ausgang meist gleichgültig ist, leicht unparteiisch sein. Im politischen Prozeß fällt die Entscheidung darüber, ob die Justiz wirklich unparteiisch ist. Hier hat die Justiz in Deutschland schmähschlich versagt. Selbst bewußte Rechtsbeugungen waren keine Seltenheit.

Die Frage des „guten Glaubens“ des Strafrichters erschien mir stets relativ unwichtig. Ob dem Richter seine Parteilichkeit bewußt ist, macht im Ergebnis wenig Unterschied. Bei den im Folgenden dargestellten Kämpfen gegen Fehlurteile war das falsche Urteil gutgläubig erlassen worden. War das

¹ Otto Kirchheimer, Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Neuwied-Berlin 1966; Ernst Fraenkel, Zur Soziologie der Klassenjustiz. Berlin 1927 (Nachdruck Darmstadt 1968); Heinrich Hannover und Elisabeth Hannover-Drück, Politische Justiz 1918–1933. Frankfurt 1966; Gotthard Jasper, Justiz und Politik in der Weimarer Republik. In: VfZ 30 (1982), S. 167–205; Dirk Blasius, Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800–1980. Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen. Frankfurt 1983; Theo Rasehorn, Rechtspolitik und Rechtsprechung. Ein Beitrag zur Ideologie der „Dritten Gewalt“. In: Karl Dietrich Bracher u.a. (Hrsg.), Die Weimarer Republik 1918–1933. Politik-Wirtschaft-Gesellschaft. 2. Auflage Bonn 1988, S. 407–428.

Todesurteil deswegen weniger vernichtend, weil es gutgläubig gefällt worden war?

Was an den folgenden Fällen interessant ist, ist nicht die Frage, ob die Richter bei der Verurteilung Unschuldiger bewußt das Recht gebeugt haben. Mindestens ebenso furchtbar ist die Leichtfertigkeit und Voreingenommenheit, mit der sie den Unschuldigen verurteilt haben. Voltaire² hat in seinem glorreichen Kampfe um die Rehabilitierung des unschuldig hingerichteten Jean Calas³ 1762 auch anerkannt, daß die Richter in gutem Glauben gehandelt haben; er hat das Wort „la cruelle bonnefoi des juges“⁴ dafür geprägt. Die Voreingenommenheit, die alle Verdachtsmomente gegen andere, darunter den wirklichen Täter, übersieht, die Leichtfertigkeit, mit der Scheinbeweise in Überführungsbeweise verfälscht werden, hat mich immer entsetzt.

In unserer Verfallzeit ist auch der Kampf um die Wahrheit inflationistisch entwertet. Größere stärkere Geschlechter haben ein leidenschaftliches Gefühl für Wahrheit und Gerechtigkeit gekannt. Für mich hängt die Größe eines Volkes von seinem Gefühl für Gerechtigkeit ab. Deshalb hat mich der Kampf in der Dreyfus-Affäre⁵ viele Jahre leidenschaftlich beschäftigt. Ich habe ihn in New York in einem Manuskript „Immortal France“⁶ dargestellt.

Der aufregende Kampf gegen das Fehlurteil wird darin vor dem politischen Hintergrund dargestellt, wobei die Aktenpublikationen des Auswärtigen Amtes⁷ die klägliche Rolle der deutschen Regierung unter Wilhelm II. und des Reichskanzlers von Bülow wiedergeben.

² Francois-Marie Arouet, (seit 1718) Voltaire (1694–1778), französischer Schriftsteller und Philosoph, „Traité sur la tolérance“ (1763), Plädoyer für die Rehabilitierung von Jean Calas.

³ Jean Calas (1698–1762), hugenottischer Kaufmann in Toulouse, der nach dem Selbstmord seines Sohnes des Mordes beschuldigt und hingerichtet wurde, weil er dessen Übertritt zum Katholizismus verhindern wollte. Calas wurde 1764 auf Grund von Voltaires Werk posthum rehabilitiert.

⁴ Die schreckliche Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit der Richter.

⁵ Alfred Dreyfus (1859–1935), französisch-jüdischer Offizier, wurde vor antisemitischem Hintergrund 1894 von einem Militärgericht wegen angeblichen Landesverrats zugunsten Deutschlands zu lebenslänglicher Deportation verurteilt. Gegen den Widerstand des Militärs erzwingt die öffentliche Meinung eine Revision. 1899 wird Dreyfus zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt und durch den Präsidenten begnadigt. Seine Rehabilitierung erfolgt erst 1906. Der Fall ist bis heute in Frankreich umstritten. Vgl. Gerd Krumeich, Die Resonanz der Dreyfus-Affäre im Deutschen Reich. In: Gangolf Hübinger und Wolfgang J. Mommsen (Hrsg.), Intellektuelle im Deutschen Kaiserreich. Frankfurt 1993, S. 13–32 und 211–213 und Julius H. Schoeps und Hermann Simon (Hrsg.), Dreyfus und die Folgen. Berlin 1995.

⁶ Immortal France. The Background of the Dreyfus-Affair. Manuskript (englisch) 401 Seiten im Nachlaß Hirschbergs. Dort liegt auch eine deutsche Version: „Die Dreyfus-Affaire und ihre politischen Hintergründe (Das unsterbliche Frankreich)“. Manuskript 438 Seiten.

⁷ Albrecht Mendelssohn-Bartholdy und Friedrich Thimme (Hrsg.), Die Große Politik der Europäischen Kabinette 1871–1914. Berlin 1922 ff.

In einem Vorwort zum Eingreifen Emile Zolas⁸ habe ich seine glorreichen Vorläufer in Frankreich dargestellt, besonders den Kampf Voltaires im Falle Jean Calas. Welche Leidenschaft für die Gerechtigkeit, welches ethische Pathos, welche Glut der Überzeugung atmen seine Briefe! Der 67jährige Schriftsteller lebt im Exil in Genf. Die Verurteilung des unschuldigen Jean Calas ist nicht seine Sache. Auch für Georges Clemenceau⁹, Anatole France und Emile Zola ist die Verurteilung des unschuldigen Alfred Dreyfus nichts, was sie so berührt, daß sie Leben und Freiheit dafür aufs Spiel setzen müßten. Aber damals gab es noch Bekenner, wahre Protestanten, die für Wahrheit und Recht eintreten mußten, weil es ihr Gewissen verlangte. Die Bekenner sind es, die die Menschheit vorwärtsführen.

In einem Briefe vom 1. März 1765 schreibt Voltaire: „Ich habe in diesem schrecklichen Unglücksfall nichts anderes getan, als was jeder tun mußte, ich bin dem Ruf meines Gewissens gefolgt. Die Pflicht des Philosophen ist nicht, Unglückliche zu beweinen, sondern ihnen zu helfen.“ In einem Briefe vom 3. Juli 1762 stehen die Worte: „Mein Gott, meine Brüder, wie stark ist die Wahrheit! Das Parlament mag die Arme seiner Henker in Bewegung setzen, es mag die Wahrheit versiegeln, es mag Schweigen befehlen – die Wahrheit erhebt sich doch von allen Seiten gegen dieses Parlament und schreit ihm seine Schande zu.“¹⁰

Emile Zola hat in seinem unsterblichen „J'accuse“ vom 13. Januar 1898 geschrieben: „Ich habe es früher gesagt und ich wiederhole es hier: wenn man die Wahrheit in die Erde verscharrt, so preßt sie sich zusammen und erlangt eine so ungeheure Explosionskraft, daß sie alles in die Luft sprengt, wenn sie endlich explodiert.“

Das Vorwort zu dem Kapitel über Emile Zola in meinem Manuskript „Immortal France“ schließt: „Der Kampf Voltaires dauerte fünf Jahre, genau so lange wie der Kampf um die Revision in der Affaire Dreyfus. Dann hat er gesiegt. Der unschuldig Hingerichtete wird rehabilitiert, die Familie Calas freigelassen. Die Wahrheit hat sich durchgesetzt. 1778 kommt der greise Voltaire, wenige Wochen vor seinem Tode, noch einmal nach Paris. Auf dem Pont Royal umdrängt ihn eine ehrfürchtige Volksmenge. Niemand sprach von seinen Werken. Als ein Fremder eine Frau fragt, wer dieser Mann sei, antwortet sie: „Wissen Sie das denn nicht? Das ist doch der Retter des Calas.“

⁸ Der französische Schriftsteller Emile Zola (1840–1902) engagierte sich für Dreyfus. Berühmt ist sein „J'accuse“ (ich klage an), ein Zitat aus „Lettre à Felix Faure, President de la Republique“ in: Zeitung „L'Aurore“ vom 13.1.1898, auch in Emile Zola, *La verité en marche*. Paris 1901 (Deutsch: Tagebuch der Affäre Dreyfus. 1957).

⁹ Georges Clemenceau (1841–1929), französischer Politiker, journalistischer Vorkämpfer für die Revision im Fall Dreyfus, später stark antideutsch.

¹⁰ Als Quelle für die Briefe Voltaires gibt Hirschberg auf S. 222 ff. seines Dreyfus-Manuskripts an: Raoul Allier, *Dreyfus et Calas. Un Erreur Judiciaire au XVIIIe Siecle*. Paris 1898.

Das Denkmal Voltaires nennt keines seiner Werke, sondern nur den Namen von Jean Calas und zwei anderer Verurteilten, für die er eingetreten ist. Es ist ein Denkmal des unsterblichen Frankreich.“¹¹

Zu den großen Bekennern von Sokrates¹² über Galilei¹³ und Giordano Bruno¹⁴ bis Voltaire und Zola habe ich immer als meinen Vorbildern aufgeblickt, wenn ich meine Kämpfe führte. Wir freilich sind nur Epigonen. Wir leben in einer dekadenten Periode. Aber die riesigen Umwälzungen unserer Zeit forderten auch Männer, die für ihre Überzeugung ihr Leben einsetzen.

Im Plädoyer im Fechenbachprozeß habe ich das Wort der Bibel zitiert: „Es ist keine größere Liebe in der Welt, als der sein Leben hingibt für seine Freunde.“ In den „Männlichen Stenzen“ (1921)¹⁵ habe ich geschrieben, daß wir kleiner sind als „die Bekenner, die den Tod erdulden, eh’ sie widerrufen“ und hinzugefügt:

„Doch wenn wir klein sind – riesiges Gebären
Bricht unerbittlich auf und fordert Größe
Des Handelns, ungefragt. Sehr viele wären
Wohl lieber Träumer. Denn die nackten Schöbe
Des Kreißenden erschrecken. Doch die Schwären
Der langen Krankheit brechen auf, die Blöße
Äußerster Notdurft wartet nicht. Das Rechte
Einhämmert Zeit dem zögernden Geschlechte.“

Jedoch steht es mir nicht zu, mich mit den großen Bekennern in einem Atem zu nennen. Ich war ja schließlich in diesen Kämpfen beruflich tätig, sie fühlten sich berufen, sich für das Rechte einzusetzen. Im beruflichen Getriebe ergeben sich die Aufgaben von selbst. Man ist so gehetzt, daß man die einzelnen Fälle und Probleme kaum völlig überblicken, geschweige denn durchdenken kann. Die Aufgaben werden angetragen und aufgetragen, ohne daß man selbst den ethischen Entschluß fassen muß, sich für sie einzusetzen und unter Umständen aufzuopfern.

Auch in anderer Hinsicht steht es mir nicht zu, die großen Bekenner auch nur als Vorbilder zu nennen. Dieses Selbstporträt gibt die geistige und seelische Entwicklung, die Aufgaben, Kämpfe und Siege wieder, aber nicht die vielen vielen Stunden der Ermüdung, der Entmutigung, der Verflachung, der Banalisierung, die dazwischen lagen. Dadurch erscheint das Selbstporträt gewissermaßen größer, schöner und geschlossener, als es im Leben gewesen ist. Aber was hätte es für einen Sinn, jedesmal anzumerken: Als das Zuchthaus-

¹¹ Immortal France, Manuskript, S. 224 f.

¹² Sokrates (470–399 v.Chr.), griechischer Philosoph.

¹³ Galileo Galilei (1564–1642), italienischer Mathematiker und Philosoph.

¹⁴ Giordano Bruno (1548–1600), italienischer Philosoph, ehemaliger Dominikaner, durch Inquisition zum Scheiterhaufen verurteilt.

¹⁵ Ungedruckte Gedichtsammlung von Max Hirschberg im Nachlaß.

urteil von elf Jahren gegen Felix Fechenbach verkündet war, war ich so entmutigt und angeekelt, daß ich das Gefühl hatte, ich könnte meine gesamte Berufsarbeit nicht mehr weiterführen.

Wenige Stunden später stand ich vor ihm im Gefängnis und gelobte ihm, ich würde nicht aufhören, zu kämpfen, bis dieses Urteil beseitigt sei. Fechenbach schreibt darüber in seinen Erinnerungen „Im Haus der Freudlosen“ (1925): „Nachmittags besucht mich mein Verteidiger Dr. Max Hirschberg. Wir sind allein in einem Zimmer ohne Trennvorrichtung. Auch mein Anwalt ist zuversichtlich davon überzeugt, daß das begangene Unrecht wieder gutgemacht werden wird. Er verspricht mir nochmals, – was er schon unmittelbar nach der Urteilsverkündung getan – daß er den Kampf um mein Recht nicht aufgeben werde, bis das Ziel erreicht ist. Dieses Versprechen gibt mir das Gefühl unbedingter Geborgenheit und, in Verbindung mit meinem guten Gewissen, die Kraft, das Schwere, das vor mir liegt, ruhig und aufrecht zu tragen.“¹⁶ Er ahnte damals nicht und durfte nicht ahnen, wie entmutigt ich war.

In einem Punkt war ich der geborene Verteidiger: so skeptisch ich von der Strafjustiz dachte, wenn ich mich erhob, um zu plädieren, war ich immer überzeugt, objektive Richter vor mir zu haben, die ich durch meine Argumente von einem ungerechten Urteil abhalten würde.

Die folgende Darstellung meiner großen Kriminalprozesse zeigt, daß ich besonders Wiederaufnahmeverfahren gegen Fehlurteile zu führen hatte. Nach der Aufhebung des Zuchthausurteils von zwölf Jahren gegen Pfeuffer¹⁷ und seiner sofortigen Entlassung verbreitete sich die Kunde von diesem Erfolg in den Strafanstalten Bayerns wie ein Lauffeuer. Seitdem bekam ich zahlreiche Briefe von verurteilten Gefangenen mit der Bitte, auch ihren Fall nachzuprüfen, sie seien auch unschuldig verurteilt. Natürlich traf das nur in wenigen Fällen zu. Ich hielt mich aber für verpflichtet, alle diese Fälle nachzuprüfen und lernte dadurch viel in Kriminalistik und den verwandten Wissenszweigen.

Im Lauf der Jahre sammelte ich ein großes Material über Fehlurteile und ihre Ursachen. Nach der Flucht aus Hitlerdeutschland im April 1934 arbeitete ich ein Manuskript über Fehlurteile und ihre Ursachen aus.¹⁸ Eine der wichtigsten Fehlerquellen ist die faule Indolenz der meisten Strafgerichte gegen die Erkenntnisse der modernen Kriminalistik, besonders der Kriminal-

¹⁶ Felix Fechenbach, *Im Haus der Freudlosen. Bilder aus dem Zuchthaus*. Berlin 1925, S. 19. Vgl. den Nachdruck diese Werks, hrsg. von Roland Flade, Würzburg 1993, wo auf S. 141 ff. neu aufgefundene Dokumente zur Haft Fechenbachs abgedruckt sind.

¹⁷ Siehe in diesem Kapitel weiter unten.

¹⁸ Druck: Max Hirschberg, *Das Fehlurteil im Strafprozeß. Zur Pathologie der Rechtsprechung*. Stuttgart 1960, Taschenbuchausgabe: Frankfurt 1962; Übersetzungen ins Japanische und Spanische. Eine Vorstudie: Max Hirschberg, *Das Fehlurteil in der Strafjustiz: Zur Pathologie der Rechtsprechung*. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 38 (1955), Heft 5/6, S. 129–150.

psychologie. Wir haben aus einem ungeheuren Material die Folgerung gezogen, daß der Zeugenbeweis die unsicherste Beweismethode ist. Die Zahl der Meineide ist viel größer, als die meisten Richter sich träumen lassen. Ich berichte unten von einem Meineidskomplott, in dem Dutzende von vorsätzlichen Meineiden eiskalt geschworen wurden. Die Ermahnungen des Richters, die Androhung der Zuchthausstrafe und die Lehren der katholischen Kirche sind, besonders bei ungebildeten Bauernburschen, völlig machtlos. Aber auch, wenn der Zeuge die Wahrheit sagen will, ist seine Aussage so vielen Irrtümern ausgesetzt, daß sie höchst kritisch bewertet werden müßte. Dies gilt besonders vom Wiedererkennen durch Zeugen, das zahllose völlig unschuldige Angeklagte ins Verderben gebracht hat.

Ich habe in solchen Fällen oft den „Fall der Fälle“ Lesurques (1792) aus dem Buch von Erich Sello über die Fehlurteile zitiert.¹⁹ Er wurde als Mitglied einer berittenen Räuberbande, die einen Postillion ermordet und die Postkutsche ausgeraubt hatte, von ungefähr zehn Zeugen „sicher“ wiedererkannt. Alle zehn Zeugen hatten sich geirrt. Sie waren Opfer einer Autosuggestion und wechselseitigen Suggestion. Er wurde zum Tode verurteilt und enthauptet. Später wurde der richtige Täter entdeckt und seine Unschuld nachgewiesen.

Eine wichtige Fehlerquelle ist auch das falsche Gutachten von Sachverständigen. Der Fall Pfeuffer und der Fall Götz²⁰ geben darüber Aufschluß. Die Richter sind meist geneigt, das Gutachten, besonders der beamteten Sachverständigen, kritiklos zu übernehmen. Auch viele Geständnisse sind falsch, während die Gerichte sie als vollen Beweis begrüßen. Die Hauptursache der Fehlurteile ist aber die Leichtfertigkeit, mit der die meisten Richter Wahrscheinlichkeit anstelle des vollen unwiderleglichen Beweises für genügend ansehen. Die falsche Regel, daß es genüge, wenn dem Schuldbeweis kein vernünftiger Einwand mehr entgegenstehe (proof beyond any reasonable doubt), führt in der Praxis oft zur Verurteilung auf Grund bloßer Wahrscheinlichkeit.

Es muß Strenge des Beweises gefordert werden, zu der die Eliminationsmethode der amerikanischen Kriminalisten erheblich beitragen könnte. Wigmore, *Principles of Judicial Proof*²¹, fordert, daß der Richter alle gegen den Schuldbeweis sprechenden Möglichkeiten aufzeichnen solle. Erst wenn alle mit Sicherheit eliminiert sind, dürfe Verurteilung erfolgen.

Die Kriminalpsychologie beschäftigt sich fast ausschließlich mit der Psychologie des Angeklagten und des Zeugen. An die fundamentale Frage, die Psychologie des beamteten Strafrichters und des Geschworenen, hat sie sich

¹⁹ Erich Sello, *Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Folgen*. Berlin 1911, hier: S. 327 ff.; vgl. Max Hirschberg, *Das Fehlurteil* (1960), S. 37 f. und schon früher Max Hirschberg, *Wrongful Convictions*. In: *Rocky Mountain Law Review*, December 1940, S. 20–46, hier: S. 28 f.

²⁰ Siehe weiter unten in diesem Kapitel.

²¹ John Henry Wigmore, *The Principles of Judicial Proof*. 2. Auflage Boston 1931.

noch kaum herangewagt. Die Analyse der richterlichen Tätigkeit wäre aber zur Verhütung von Fehlurteilen wichtiger als alle anderen Untersuchungen.

Der Kampf gegen Fehlurteile, die bereits rechtskräftig sind und deren Opfer sich schon lange im Zuchthaus befinden, ist wohl die schwerste Aufgabe, die einem Verteidiger gestellt werden kann. Nach einer verfehlten Vorschrift der Strafprozeßordnung, die übrigens auch in USA ihr Gegenstück hat, muß der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei demselben Gericht gestellt werden, das das Fehlurteil erlassen hat. Man kann sich vorstellen, mit welcher Hartnäckigkeit dieses Gericht sich gegen alle Zweifel an seinem rechtskräftigen Urteil sträubt. Meist findet man Hilfe erst beim Beschwerdegericht.

Ich habe in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1930 eine Studie „Zur Psychologie des Wiederaufnahmeverfahrens“ veröffentlicht²² und als Geleitwort zu diesem Thema darübersetzt: „Dennoch wollte er nicht eingestehen, daß er sich geirrt hatte. Ein solches Eingeständnis ist nur einem ganz überlegenen Geiste möglich.“ Anatole France, Professor Bergeret in Paris.²³

Ich habe alle diese Kämpfe gegen Fehlurteile mit Leidenschaft geführt. Ohne eine solche ist keine echte Leistung möglich. Ohne eine solche kann man nicht jahrelang gegen die steinerne Wand der Strafjustiz anrennen, die ihren Irrtum nicht eingestehen will. Diese Kämpfe erstreckten sich über die Zeit der Jahre 1923 bis 1933. Ich verlasse mit ihrer Darstellung also den chronologischen Verlauf dieser Erinnerungen. Sie können aber nur zusammen in einem eigenen Kapitel dargestellt werden.

1. Fehlurteil auf Grund einer falschen Kinderaussage²⁴

Der zwanzigjährige Arbeiter Konrad S. machte am 6. Januar 1924 mit dem fünfjährigen Nachbarskind einen Spaziergang. Zwischen den Nachbarn herrschte Feindschaft. Dem Kinde war jeder Verkehr mit Konrad S. verboten. Als der Vater das Kind mit Konrad S. heimkommen sah, schrie er ihm zu, er werde es zur Strafe prügeln. Darauf sagte das Kind weinend: „Vater, nicht hauen! Der Konrad hat mir was getan!“ Es erzählte nun, Konrad habe in einer Mulde unsittliche Handlungen an ihm vorgenommen.

²² Max Hirschberg, Zur Psychologie des Wiederaufnahmeverfahrens. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 21 (1930), S. 395–412.

²³ Ebd., S. 395.

²⁴ Vgl. Max Hirschberg, Ein Fehlurteil auf Grund unwahrer Kinderaussagen. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 19 (1928), S. 670–676 und Wrongful Convictions. In: Rocky Mountain Law Review, Dec. 1940, S. 20–46, hier: S. 32f.; siehe auch seinen Aufsatz: Zur Psychologie des Wiederaufnahmeverfahrens. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 21 (1930), S. 395–412, hier: S. 401.

Die zugehörigen Gerichtsakten sind nicht mehr vorhanden.

Der Polizeiwachtmeister, der entgegen einer gesetzlichen Vorschrift die Vernehmung des Kindes ohne Zuziehung eines Sachverständigen vornahm, stellte Einzelheiten fest, die ein unverdorbenes Kind überhaupt nicht angeben konnte. Der Jugendrichter, der das Kind dann vernahm, stellte fest: „Die Einvernahme des Mädchens war äußerst schwierig; das Mädchen antwortete meist nur mit ja oder nein und ist in seinen Angaben nicht recht bestimmt. Auf die Angabe des Mädchens allein dürfte eine Verurteilung des Beschuldigten nicht gestützt werden“.

Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten zu zehn Monaten Gefängnis, ohne einen Sachverständigen für Kinderpsychologie zuzuziehen. Zwei Sachverständige bekundeten, daß außer einer leichten Rötung am Geschlechtsteil des Kindes Spuren eines Sittlichkeitsverbrechens nicht festzustellen gewesen seien. Eltern und Polizeiwachtmeister erklärten das Kind für glaubwürdig. Die Berufung des Angeklagten wurde verworfen, obwohl das Kind diesmal jede Antwort verweigerte.

Das Sitzungsprotokoll stellte fest: „Die Zeugin Erna M. wurde aufgerufen. Versuche, sie zu einer Aussage zu bringen, scheiterten trotz allen gütlichen Zuredens. Die Zeugin klammerte sich weinend an ihre Mutter und es war kein Wort aus ihr herauszubringen.“ Trotzdem erklärte die Strafkammer die frühere Aussage des Kindes (!) für glaubwürdig. Der mittellose Konrad S. hatte in beiden Instanzen keinen Verteidiger. Das Gericht hielt es nicht für notwendig, ihm einen Officialverteidiger zu bestellen. Konrad S. hat die Strafe restlos verbüßt.

Nunmehr suchte mich seine Mutter mit ihm auf. Konrad S. beteuerte seine Unschuld. Die Prüfung des Falles ergab folgendes: Erna M. hatte einer Schulkameradin gestanden, Konrad S. habe ihr gar nichts getan. Der Vater hatte angegeben, er habe in der Mulde Sitz- und Fußspuren gefunden, die mit den Angaben des Kindes übereinstimmten. Der Wachtmeister bestätigte diese Angaben. Nun stellte sich heraus, daß die Besichtigung der Mulde erst zwei Tage nach dem angeblichen Verbrechen stattgefunden hatte, daß inzwischen Schnee gefallen war und daß er das Kind zur Besichtigung mitgenommen hatte, sodaß die Fußspuren des Kindes erst bei dieser Gelegenheit entstanden sein konnten. Das Kind antwortete jetzt auf jede Frage mit Nicken und Kopfschütteln und sagte nur, der Vater habe es „recht ausgefragt“.

Durch fünf Zeugen wurde festgestellt, daß die fünfjährige Erna schon vor der angeblichen Tat des Konrad S. einen fünfjährigen Knaben aufgefordert hatte, sie seinen Geschlechtsteil sehen zu lassen und ihn bei anderer Gelegenheit zu kindlichen Unsittlichkeiten animiert hatte. Ein anderer Knabe, vier Jahre alt, beklagte sich bei seiner Mutter, daß Erna „alleweil Zipferl spielen wolle.“ Die Schulkameradin, die mehrere Jahre älter war als Erna M., bekundete, sie habe sie vor den Buben beschützt, die sie verprügeln wollten. Aus Dankbarkeit dafür habe ihr Erna M. erzählt, und zwar ungefragt: „Ich will es Dir sagen, der Konrad hat mir gar nichts getan. Du darfst es aber

nicht weitersagen, sonst werden meine Eltern eingesperrt und dann habe ich nichts mehr zu essen.“

Die sensationellste Entdeckung war aber, daß der Polizeibeamte sich als hemmungsloser Exhibitionist entpuppte, der zunächst strafversetzt wurde, trotzdem sich abermals vor Frauen entblößte, sodaß er aus dem Dienst entlassen werden mußte. Dieser Mann war sicherlich der geeignetste Beamte für eine Kindervernehmung in dieser Sache.

Konrad S. wurde im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen. An diesem Fall sieht man, wie wenig die Strafrichter die Erkenntnisse der modernen Kriminalpsychologie über die Unzuverlässigkeit von Kinderaussagen beachten. Die Zuziehung eines Sachverständigen für Kinderpsychologie hätte den Fehlspruch vielleicht verhütet. Sicher ist das nicht, da ja die Warnung des Jugendrichters in blinder Verbohrtheit ignoriert worden war. Der Richter, der im Wiederaufnahmeverfahren die Beweise erhob, sagte zu mir, der Mann müsse freigesprochen werden, er selber aber halte ihn nach wie vor für schuldig.

2. Ein aufgedecktes Meineidskomplott

Im „Archiv für Kriminologie“²⁵ habe ich eine Wiederaufnahmesache für zwei unschuldig verurteilte Bauernmädchen dargestellt, die das Opfer eines Meineidskomplotts geworden waren. In dieser Sache sind mindestens in dreißig Punkten eiskalte, größtenteils verabredete Meineide geschworen worden, um zwei schuldlose Mädchen ins Zuchthaus zu bringen. Das beweist den Tiefstand der Eidesmoral, es beweist aber auch die völlige Wirkungslosigkeit der religiösen Androhungen gegen die Unzucht und den falschen Schwur.

Die Sache spielte nämlich in einer der schwärzesten katholischen Gegenden Bayerns, in der Gegend von Neuburg an der Donau. Der Fall ist mehr komisch als tragisch und eröffnete mir viele Einblicke in die treuherzige „Seele“ der bayerischen Landbevölkerung. Er beweist kriminalistisch, daß die bewußten Zweckmeineide weder vom Pfaffen, noch vom Richter verhindert werden können. Es nützt auch nichts, daß der Richter den Zeugen auffordert, die Hände nach vorne zu nehmen, damit er nicht den Meineid mit der Hand nach unten heimlich „ableiten“ und damit unschädlich für den meineidigen Zeugen machen kann. Schließlich ist der Fall ein Kabinettstück über die Sitten der bayerischen Bauernburschen, die drolligerweise damals meine „Landsleute“ waren.

Die zweiundzwanzigjährige Gütlerstochter Franziska D. in Kl. gebar am

²⁵ Max Hirschberg, Ein aufgedecktes Meineidskomplott. In: Archiv für Kriminologie 84 (1929), Heft 2/3, S. 81–104. Die zugehörigen Strafakten sind laut Aussage des zuständigen Staatsarchivs Augsburg nicht mehr vorhanden.

10. April 1925 ein außereheliches Kind. Als Vater gab sie den Bauernburschen Alois Kraus in Kl. an. Dieser gab zu, mit ihr in der Empfängniszeit verkehrt zu haben, erhob aber den Einwand, die Kindsmutter habe in der maßgebenden Zeit auch mit anderen Männern verkehrt. Am Sonntag, dem 20. Juli 1924, an dem in dem Dorf ein Turnfest stattfand, habe sie dem Bauernburschen Josef Huber in Kl. die Beiwohnung gestattet, nachdem er bei ihr durchs Fenster eingestiegen sei.

Im Vaterschaftsprozess beschwor Franziska D., daß sie nur mit Alois Kraus verkehrt habe. Mit Josef Huber habe sie nie Geschlechtsverkehr gehabt. Allerdings sei in der Nacht des Turnfestes ein Mann bei ihr eingestiegen. Das sei aber ihr Geliebter Alois Kraus gewesen. Sie benannte als Zeugen die Walburga Kraus, die mit ihr in derselben Kammer schlief. Diese beschwor als Zeugin, daß Alois Kraus und nicht Josef Huber in die Kammer in der Nacht des Turnfestes eingestiegen sei. Außerdem hatte in der Kammer ein Saft Händler Josef Berger übernachtet. Dieser gab an, er glaube den Alois Kraus erkannt zu haben, könne das aber nicht sicher beschwören, da es in der Kammer dunkel gewesen sei. Geschlechtsverkehr in Anwesenheit von Augenzeugen ist bei primitiven Völkern etwas ganz Natürliches.

Der Zeuge Josef Huber beschwor, er sei bei der Franziska D. in der Nacht des Turnfestes eingestiegen. Er sei ans Fenster gekommen und habe gefragt, ob er hineindürfe. Sie sagte: „Von mir aus schon.“ Es kam zum Geschlechtsverkehr. Er habe den Eindruck gehabt, daß Franziska D. ihn nicht kenne und mit einem anderen verwechsle. Er habe sich aber nicht als Alois Kraus ausgegeben. Franziska D. erklärte, eine Verwechslung sei ausgeschlossen, „ich werde doch einen kennen, der mir an den Leib kommt.“

Zwei Freunde des Kraus und Huber bekundeten, Huber habe ihnen am nächsten Tage erzählt, daß er in der letzten Nacht bei Franziska D. gewesen sei. Der Amtsrichter, der „seine Pappenheimer“ kannte, verurteilte den Alois Kraus zur Zahlung der üblichen Alimente für das uneheliche Kind. Die eidlichen Aussagen der Franziska D. und der Walburga Kraus seien glaubwürdig. Die eidliche Aussage des Josef Huber sei offenbar erlogen.

Gegen dieses Urteil ließ Alois Kraus Berufung einlegen. Er erstattete Meineidsanzeige gegen Franziska D. und Walburga Kraus. Die Meineidsanklage wurde erhoben. Der Vaterschaftsprozess wurde ausgesetzt.

Die Hauptverhandlung gegen Franziska D. und Walburga Kraus wegen Meineids fand am 28. Oktober vor dem Schwurgericht Neuburg an der Donau statt. Alois Kraus beschwor als Zeuge, daß er in der Nacht des Turnfestes nicht bei Franziska D. gewesen sei. Josef Huber beschwor, er sei eingestiegen und habe sich zu Franziska D. ins Bett gelegt. Er habe flüsternd zu ihr gesagt: „Du kennst mich nicht.“ Sie habe erwidert: „Ich werde jetzt Dich nicht kennen.“ Er habe seine Stimme nicht verstellt, sich aber auch nicht als Josef Huber zu erkennen gegeben. Er habe seinen Freunden Dilg und Hammer am nächsten Tage erzählt, daß er bei der Franziska D. im Bett gewesen sei. Beide bestätigten dies.

Als neue Zeugen traten vor dem Schwurgericht Karoline Kraus und Anna Kraus auf. Beide beschworen: Huber erzählte kurz nach dem Turnfest der Karoline Kraus, daß er die Franziska D. gehabt habe. Diese hielt es der Franziska D. vor. Darauf gab diese ihr zu, sie habe erst gemeint, daß es ihr Geliebter Alois Kraus sei, dann aber erkannt, es sei der Huber. Sie sei aufgestanden, um ein Licht zu holen; als sie zurückkam, sei der Huber schon fortgewesen. Auch ein anderer Zeuge, Hermann, beschwor, die beiden Mädchen hätten ihm zugegeben, daß der Huber bei Franziska D. gewesen sei. Walburga Kraus habe gesagt, die Hauptsache sei, daß sie schwören dürfe; sie könne besser reden als ein Advokat.

Das Schwurgericht verurteilte die beiden Mädchen wegen Meineids und zwar Franziska D. zu einem Jahr drei Monaten Zuchthaus, Walburga Kraus zu einem Jahr neun Monaten Zuchthaus. Das Schwurgericht stellte sich auf den entgegengesetzten Standpunkt: die Aussage des Huber könne unmöglich erfunden sein. Wenn Huber nicht in der Kammer gewesen wäre, hätte er auch nicht wissen können, daß darin noch ein anderer Mann (Berger) schlief. Seine Aussage sei durch die eidliche Aussage des Alois Kraus bestätigt. Die Aussage des Berger sei unbestimmt. Er habe nicht gut sehen können, sei auch schlaftrunken gewesen. Außerdem hätten Kraus und Huber eine große Ähnlichkeit, eine Verwechslung in der Dunkelheit sei leicht möglich. Die beiden Angeklagten hätten ihn aber erkennen müssen, zumal er gesagt habe, er sei der „Säcklsepp“ (Hausname des Huber). Die beiden Angeklagten hätten überdies der Karoline Kraus und Anna Kraus und dem Zeugen Hermann später gestanden, sie hätten erst gemeint, es sei der Alois Kraus, dann aber erkannt, daß es Josef Huber sei.

Auf Revision hob das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache zu erneuter Verhandlung vor das Schwurgericht Neuburg an der Donau. Das Urteil stützte sich im wesentlichen auf die eidliche Aussage des Kraus und Huber. Verabredungen zu falschen Aussagen zum Schaden der Kindsmutter seien nichts Ungewöhnliches.

Die erneute Schwurgerichtsverhandlung gegen beide Mädchen fand am 16. Februar 1927 statt. Die bisherigen Zeugen sagten im Wesentlichen dasselbe aus wie in der ersten Schwurgerichtsverhandlung. Nur Josef Huber änderte seine Aussage abermals. Jetzt sagte er aus, er habe zu Franziska D. gesagt: „Du kennst mich nicht, ich bin der Säcklsepp“. Trotzdem beschwor er, er habe den Eindruck gehabt, daß ihn die Franziska D. für den Alois Kraus gehalten habe. Sie sei nach dem Beischlaf hinausgegangen und habe in der Küche ein Licht angezündet. Da er befürchtete, von Berger erkannt zu werden, sei er mit den Schuhen in der Hand durch das Fenster in den Hof hinausgesprungen.

Er habe gewußt, daß Franziska D. mit Alois Kraus ein Verhältnis habe. Er habe aber mit diesem nicht verabredet, daß er einsteigen solle. Vielmehr habe er von Hammer gehört, daß die Franziska D. ein Bastard sei. (Er meinte wohl Zwitter.) Aus Neugierde habe er mit ihr verkehrt. Er sei dann nie mehr

zu ihr gegangen, weil sie damals so gräßlich gestunken habe. Ich habe später diese Aussage charakterisiert, daß sie als Kulturdokument und Liebesgedicht in der Weltliteratur kaum ihresgleichen haben dürfte.

Der Amtsrichter, der Alois Kraus im Vaterschaftsprozeß verurteilt hatte, sagte aus, Josef Huber habe bei seiner Vernehmung einen unsicheren Eindruck gemacht; bei allen Fragen habe er sich immer zu Alois Kraus umgedreht; offenbar leite er sein Wissen ganz von diesem her, besonders wenn er gefragt werde, was und wen er in der Kammer gesehen habe.

Als neuer Zeuge trat der Dienstknecht Kefer auf, der sich damals beim Vater der Franziska D. aufhielt. Er gab an, er sei in der Nacht vor dem Turnfest in den Abort auf dem Hof gegangen. In diesem Augenblick sei Alois Kraus mit den Schuhen in der Hand aus dem Fenster der Franziska D. gesprungen. Er habe ihn sicher erkannt. Ohne auch nur einen Sachverständigen zu hören, stellte das Schwurgericht fest, der Zeuge Kefer sei schwachsinnig und daher nicht zu beeidigen. Mit verbohrtter Hartnäckigkeit verharrete das Schwurgericht auf seiner falschen Auffassung. Es verurteilte beide Mädchen zu den gleichen Zuchthausstrafen wie das erste Mal. Die Revision wurde vom Reichsgericht diesmal verworfen.

So standen die Dinge, als der Vormund des unehelichen Kindes mit Franziska D. bei mir in meiner Münchner Kanzlei erschien. Er beauftragte mich, das Meineidskomplott aufzudecken und die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. Walburga Kraus war schon im Zuchthaus. Die Aufgabe war nicht leicht. Es mußte Meineidsanzeige gegen Alois Kraus, Josef Huber, Karoline Kraus und Anna Kraus erstattet werden. Auf den hartnäckigsten Widerstand bei Gericht und Staatsanwaltschaft mußte ich gefaßt sein.

Blieb der Vorstoß erfolglos, so konnten die beiden Mädchen auch noch eine Zusatzstrafe wegen falscher Anschuldigung erhalten. Ohne neue Beweise war der Antrag aussichtslos. Die schrittweise Sammlung dieses neuen Beweismaterials kann hier nicht dargestellt werden. Das Ergebnis war sensationell. Das Landgericht Neuburg verwarf den Antrag, das Bayerische Oberste Landesgericht ordnete aber ein neues Verfahren an und entließ Walburga Kraus telegrafisch aus dem Zuchthaus, in dem sie schon 5 Monate inhaftiert war. Die erneute Hauptverhandlung fand am 16. und 17. April vor dem Schwurgericht Neuburg an der Donau statt. Das Beweisergebnis sei kurz zusammengefaßt:

1. Alois Kraus und Josef Huber beschworen, daß letzterer bei der Franziska D. gewesen sei.

2. Der neue Zeuge Martin Mark beschwor, er sei mit Alois Kraus bei den Eheleuten Geier zweimal zusammengetroffen. Beim ersten Mal habe Alois Kraus noch behauptet, Josef Huber habe mit ihm Rock und Hut gewechselt und sei dann eingestiegen. Beim zweiten Male habe aber Alois Kraus auf Aufforderung der Frau Geier zugegeben, er selber sei eingestiegen und habe sich als „Säcklsepp“ ausgegeben. Die Franziska D. habe sich aber nicht täuschen lassen. Sie habe gesagt: „Ich kenn' Dich doch, Du bist doch der Alois.“

3. Der neue Zeuge Johann Geier verweigerte erst den Eid, dann sagte er, es könne schon so sein, wie Martin Mark aussage. Er könne sich aber an nichts erinnern, er sei ohrenleidend und schwerhörig.

4. Frau Geier beschwor, sie könne sich an nichts erinnern, es könne schon so sein wie Mark angebe, sie könne sich aber auf nichts besinnen.

5. Der neue Zeuge Georg Seehütter beschwor, er habe nie mit Franziska D. oder Walburga Kraus verkehrt. Nach der Geburt des Kindes habe ihm Alois Kraus zugeredet, er solle beschwören, daß er die Franziska auch gehabt habe, oder er solle ihm einen beibringen, der das beschwöre. Er bekomme etwas dafür. Einmal kam er morgens 5 Uhr und versuchte den Seehütter wieder zum Meineid zu verleiten. Dieser lehnte es ab, zumal seine Mutter ihm verbot, falsch zu schwören. Darauf traten die Freunde des Kraus auf offener Straße an ihn heran und redeten auf ihn ein, er solle doch dem Alois Kraus „helfen“ und schwören, er habe die Franziska auch gehabt.

6. Die Mutter des Seehütter bestätigte dessen Angaben in allen Punkten.

7. Erstaunliches bekundete der neue Zeuge Max Krahammer. Diesen hatte Alois Kraus in seiner Meineidsanzeige als Zeugen dafür benannt, daß er auch mit der Franziska D. verkehrt habe. Vor der Polizei gab der Zeuge zu Protokoll, das sei richtig, er habe sechs oder sieben Mal mit ihr verkehrt. Vor dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung gab er zu, seine Aussage sei glatt erfunden gewesen.

8. Der neue Zeuge Josef Kneidle bekundete, Alois Kraus, Josef Huber und Seehütter hätten schon vor zwei Jahren ausgemacht, sich in Vaterschaftsprozessen gegenseitig herauszuhelfen. Als seine Tochter ein uneheliches Kind bekam, verklagte sie den Josef Huber. Darauf beschwor Seehütter, er habe auch mit ihr verkehrt.

9. Die Belastungszeuginnen Anna und Karoline Kraus gaben jetzt an, sie könnten sich an das seinerzeitige „Geständnis“ der Franziska D. „nicht mehr erinnern“. Dabei kam auf, daß die Anna Kraus ein Verhältnis mit Alois Kraus gehabt hatte, was sie früher verschwiegen hatte.

10. Der 15 Jahre alte Erasmus Lämmle war schon unehelicher Vater. Er bestritt, von Verabredungen zum Meineid etwas zu wissen. Er hat in seinem Vaterschaftsprozeß den Josef Huber und den Siegfried Hammer dafür als Zeugen benannt, daß sie mit seiner Geliebten auch verkehrt hätten. Er habe sie vorher nicht befragt, ob das wahr sei. Was sie ausgesagt hätten, wisse er nicht. Danach habe er sich nicht erkundigt.

11. Alois Kraus hatte beschworen, sein Freund Josef Huber habe ihm gar nicht gesagt, daß er eingestiegen sei. Das habe er erst später erfahren und zwar von anderen Freunden. Eine faustdicke Lüge, da beim Turnfest ja das ganze Dorf davon sprach, daß bei der Franziska D. nachts einer eingestiegen sei, den sie nicht erkannt habe. Jetzt gab er zu, daß er dem Josef Huber „erlaubt“ habe, einzusteigen und daß dieser ihm gleich selbst danach erzählt habe, er sei drin gewesen. Josef Huber beschwor, er habe das dem Alois Kraus nie erzählt.

12. Sehr lustig verlief schließlich die Vernehmung des Dienstknechts Kefer. Er gab abermals an, aus dem Fenster sei Alois Kraus, nicht Josef Huber herausgesprungen. Er habe ihn sicher erkannt. Diesmal hatte der Staatsanwalt den Landgerichtsarzt vorgeladen, der als Sachverständiger prompt bestätigte, Kefer sei in hohem Grade schwachsinnig und könne daher nicht beidigt werden. Nun hatte dieser „Sachverständige“ den Kefer nur kurze Zeit auf dem Gerichtsgang „untersucht“. Ich verlangte, er solle angeben, durch welche Fragen er den Schwachsinn des Kefer festgestellt habe.

Darauf sagte der Gelehrte, er habe ihn u.a. nach dem Namen des jetzigen Papstes gefragt und den habe er nicht angeben können. Darauf erklärte ich unter großer Heiterkeit des Gerichts: wenn jeder in diesem Saal, der den Namen des jetzigen Papstes nicht sicher angeben könne, schwachsinnig sei, so seien wohl die meisten Anwesenden geistesschwach, der Verteidiger nicht ausgenommen. Das Gericht beschloß, den Zeugen zu vereidigen. Ich habe später oft diese Probe an ahnungslosen Bekannten vorgenommen und ihren Schwachsinn festgestellt.

Das Gericht erkannte unter Aufhebung des früheren Urteils auf Freisprechung. Der Fall ist in mehrfacher Hinsicht merkwürdig: er zeigt in krasser Weise den Tiefstand der Eidesmoral und damit die Unzuverlässigkeit des Zeugenbeweises, das völlige Versagen der religiösen Mahnungen und Strafandrohungen für Todsünden und ein moralisches, kulturelles und sexuelles Niveau, das von den Erzählungen Ganghofers²⁶ und Ludwig Thomas²⁷ über das biedere Landvölkchen gewaltig absticht.

3. Der Mordfall Johann Pfeuffer²⁸

Der Arbeiter Johann Pfeuffer war verheiratet; er hatte sechs Kinder. Trotzdem unterhielt er ein sexuelles Verhältnis mit einem armen Mädchen, in der katholischen Gegend an sich schon ein Verbrechen. Am 9. Juni 1923 wurde

²⁶ Ludwig Ganghofer (1855–1920), Schriftsteller, seit 1894 in München, Verfasser von Berg- und Heimatromanen mit seichtem Naturkult, Biologismus und Stadtangst.

²⁷ Ludwig Thoma (1867–1921), Rechtsanwalt und Schriftsteller, seit 1897 in München, Verfasser leicht geschönter Bauernromane, Kleinstadtgeschichten und Theaterstücke, als Satiriker und Publizist („Simplicissimus“) ursprünglich aggressiv-kritisch, später nationalistisch-antisemitisch.

²⁸ Max Hirschberg hat sich neben dem in der nächsten Anmerkung (29) genannten Aufsatz in folgenden Veröffentlichungen mit dem Fall Pfeuffer beschäftigt:

(Zusammen mit Hans Molitoris), Aufhebung eines Fehlurteils in einer Mordsache. In: Archiv für Kriminologie 82 (1928), S. 28–40;

Zur Psychologie des Wiederaufnahmeverfahrens. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 21 (1930), S. 395–412, hier: S. 396, 402 f. und 407;

Pathology of Criminal Justice. Innocent Convicted in Three Murder Cases. In: Journal of Criminal Law and Criminology Vol. XXXI, Nr. 5 (1941), S. 536–550, hier: S. 546–548;

Das Fehlurteil (1960), S. 64–68.

das Mädchen in einem Wald bei der Ortschaft in dem bayerischen Bezirk von Bamberg, wo beide wohnten, tot aufgefunden. Die Leichensektion ergab zwei Tatsachen: im Uterus lag ein befruchtetes Ei, sodaß Schwangerschaft feststand; und tief im Schlund stak ein falsches Gebiß. Der Gerichtsarzt erklärte, die Todesursache sei Erstickten, das Gebiß habe die Luftröhre versperret. Ein Dentist wurde als Sachverständiger zugezogen. Er bekundete, es sei unmöglich, ein so großes Gebiß zu verschlucken, es müsse mit Gewalt in den Schlund getrieben worden sein.

Pfeuffer stellte sich selbst der Polizei. Er gab an, er sei mit seiner Geliebten in dem Wald zusammengetroffen, wo dann die Leiche gefunden wurde. Sie habe erklärt, das Kind müsse abgetrieben werden. Sie habe einen Schlauch an einem Wasserbehälter mitgebracht. Damit habe sie sich eine Einspritzung in die Scheide gemacht. Im gleichen Augenblick sei sie umgesunken und habe nicht mehr geantwortet. Er habe geglaubt, sie mache sich einen Spaß mit ihm. Er sei ärgerlich gewesen und heimgegangen, ohne sich weiter um sie zu kümmern. Am nächsten Morgen habe er gemerkt, daß er seinen Rock oben vergessen habe. Er sei hinaufgegangen, um ihn zu holen. Zu seinem Entsetzen habe er das Mädchen in derselben Stellung vorgefunden, jetzt habe er gemerkt, daß sie tot war.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen Mordes. Sie erklärte, er habe die Abtreibung selbst gemacht. Das Mädchen habe sich gewehrt. Darauf habe er sie mit seinem Taschentuch geknebelt. Dabei habe er ihr das Gebiß in den Schlund hinabgestoßen. Dadurch sei sie erstickt. Das Taschentuch wurde bei dem Angeklagten gefunden. Es wurde gerichtsärztlich untersucht und wies keine Mundkeime auf. Tut nichts, sagte der Staatsanwalt, er hat das Taschentuch ausgewaschen.

Das Gericht in Bamberg verurteilte Pfeuffer wegen vorsätzlichen Totschlags zu 15 Jahren Zuchthaus. Es fühlte offenbar die Brüchigkeit der Anklage und wagte nicht ein Todesurteil zu fällen, das der Staatsanwalt beantragt hatte. Der Angeklagte schrieb mir aus dem Zuchthaus, er sei unschuldig, er bitte mich den Fall aufzuklären. Tatsächlich habe er die Abtreibung vorgenommen. Er habe sich mit seiner Frau und seiner Tante beraten. Beide hätten ihn dazu bestimmt, zu leugnen, daß er die Abtreibung begangen habe. Er werde sonst schwer bestraft.

Die Verurteilung war offensichtlich ohne Aufklärung des Tatbestands deshalb erfolgt, weil er als verheirateter Mann und Vater von sechs Kindern mit dem Mädchen ein Verhältnis gehabt hatte. Belastend war scheinbar sein anfängliches Vorbringen, das Mädchen habe die Einspritzung selbst gemacht. Aber als Schuldbeweis war das sicherlich nicht ausreichend. Ich habe mich

Die zugehörigen Strafakten sind vorhanden: Staatsarchiv Bamberg, Rep. K 105, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bamberg, Abgabe 1995, Nr. 219. Den Kollegen des Staatsarchivs Bamberg bin ich für freundliche Unterstützung ebenso zu Dank verpflichtet wie Herrn Richter am Oberlandesgericht Bamberg Lothar Braun.

zu dem wichtigen Thema in einem Aufsatz²⁹ grundsätzlich geäußert. Aus der falschen Bewertung der oft so begreiflichen Notlüge des Angeklagten sind viele Fehlurteile entstanden.

Fest stand von vornherein, daß die Theorie der Staatsanwaltschaft falsch, ja absurd war. Das Mädchen hatte das Gefäß mit dem Schlauch doch selbst mitgebracht und die Abtreibung verlangt. Wie sollte Pfeuffer dazu gekommen sein, sie zu knebeln, um ihren Widerstand zu brechen? Und wenn er das Taschentuch zum Knebeln benützt hätte, hätte er es doch weggeworfen, nicht ausgewaschen.

Die Aufklärung des Falles erfolgte durch den Münchner Landgerichtsarzt Dr. Hermann³⁰ und den von mir geladenen Dr. Molitoris³¹ in Erlangen, der Professor für gerichtliche Medizin war. Beide erstatteten ein Gutachten dahin, daß bei der Abtreibung durch den unkundigen Angeklagten eine Luftembolie durch Anschneiden einer Vene eingetreten sei. Wenn Luft in die Adern gepreßt wird, tritt sofort Herzlähmung ein.

Der Dentist, der das falsche Gebiß gefertigt hatte, bekundete natürlich, es habe gut gepaßt. Ein so großes Gebiß könne man nicht verschlucken. Ich wies aus der Literatur nach, daß das Verschlucken von Gebissen äußerst selten vorkommt, daß aber auch große Gebisse verschluckt werden. Vor allem aber konnte die Verlagerung des Gebisses nach dem Tode eingetreten sein, als die Leiche auf einem Wagen von dem Hügel ins Schauhaus transportiert wurde. Die Annahme einer Luftembolie wurde vollends erwiesen durch eine Feststellung im Protokoll über die Leichenöffnung, die in der Verhandlung übersehen worden war: Am Uterus und am Eingang der Scheide waren kleine Blutspuren festgestellt, die eine Verletzung der Adern wahrscheinlich machten.

In der Hauptverhandlung in Bamberg im Wiederaufnahmeverfahren, die in der Kleinstadt eine Sensation war, wurde das Urteil aufgehoben. Die Strafe für die Abtreibung wurde durch die bisherige Zuchthausstrafe für verbüßt erklärt und die sofortige Haftentlassung angeordnet. Bei Verkündung dieses Urteils brach die Ehefrau des Pfeuffer ohnmächtig zusammen.

Ich war nach der Verhandlung mit dem mir befreundeten Bamberger Kollegen Dr. Dehler³² zusammen, der in unserer Kanzlei Hilfsarbeiter gewesen

²⁹ Max Hirschberg, Die Lüge als Schuldbeweis. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 20 (1929), S. 337–343, hier: S. 342 f.

³⁰ Friedrich Anton Hermann (1860–1930), Dr. med., Obermedizinalrat und Landgerichtsarzt beim Landgericht München I.

³¹ Hans Molitoris (1874–1972), Dr. iur., Professor für Gerichtsmedizin an der Universität Erlangen.

³² Thomas Dehler (1897–1967), Dr. iur., Rechtsanwalt und Politiker, 1924 Mitgründer des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold, Nazigegner, 1945 Landrat, 1946 Generalstaatsanwalt, 1947 Oberlandesgerichtspräsident in Bamberg, Landesvorsitzender der FDP, 1949–1953 Bundesjustizminister, 1954–1957 Bundesvorsitzender der FDP, 1960–1967 Vizepräsident des Bundestags, „eigenwilliger Verfechter eines national betonten Liberalismus“.

war. Er ist jetzt Bundesjustizminister in Bonn. Als ich ihm einen Brief schrieb, antwortete er höchst erfreut. Er hat sich unter Hitler tadellos verhalten und sich nicht von seiner jüdischen Frau getrennt. Leider ist er jetzt extremer deutscher Nationalist und hält Reden wie im Veteranenverband.

Der Fall zeigt die Gefährlichkeit des blinden Glaubens an den Sachverständigen, der in diesem Falle ein krasser Ignorant war. Die Freilassung Pfeuffers verbreitete sich wie ein Lauffeuer in den Zuchthäusern Bayerns. Seitdem erhielt ich viele Briefe von Verurteilten, die angaben, auch unschuldig verurteilt zu sein. Das traf selten zu, ich hielt es aber für meine Pflicht, jeden Fall sorgfältig nachzuprüfen, was meine ohnehin große Arbeitslast enorm vermehrte. Aber dadurch kam es zur Aufdeckung der folgenden zwei Fehlurteile in den Mordsachen Götz und Rettenbeck.

4. Die Mordsache Otto Götz³³

Der 21 Jahre alte Metallarbeiter Otto Götz war am 5. Dezember 1919 vom Schwurgericht Augsburg wegen Ermordung seiner Braut zum Tode verurteilt worden. Nach fünf Monaten qualvollen Wartens beschloß das bayerische Gesamtministerium, die Todesstrafe „gnadenweise“ in lebenslängliches Zuchthaus zu verwandeln; offenbar hielt man schon damals das Urteil nicht für stichfest und den Fall für nicht genügend geklärt.

Er hatte schon sieben oder acht Jahre Zuchthaus verbüßt, als er sich an mich wandte mit der Bitte, das Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen, er sei der vorsätzlichen Tötung nicht schuldig. Nach langem Kampfe fand im Februar 1929 die erneute Hauptverhandlung statt. In dieser konnte ich mit überwältigendem Material nachweisen, daß vorsätzliche Tötung nicht vorlag. Er wurde wegen Abtreibung und fahrlässiger Tötung zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Da diese längst verbüßt waren, wurde er sofort aus der Haft entlassen.

Der sehr seltsame Fall wurde von mir mit Hilfe des Professors von Hentig und des Professors Molitoris restlos geklärt. Daß er zu einem Fehlurteil ge-

³³ Die zugehörigen Strafakten sind nach Auskunft des Staatsarchivs Augsburg im Zweiten Weltkrieg verbrannt. Vorhanden sind aussagekräftige Gnadenakten des bayerischen Justizministeriums: BayHStA, MJu 17942.

Max Hirschberg hat sich in folgenden Veröffentlichungen mit dem Fall Götz beschäftigt:

Die Lüge als Schuldbeweis. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 20 (1929), S. 337–343, hier: S. 341 f.;

Zur Psychologie des Wiederaufnahmeverfahrens. In: ebd. 21 (1930), S. 395–412, hier: S. 396f. und 407f.;

Pathology of Criminal Justice. Innocent Convicted in Three Murder Cases. In: Journal of Criminal Law and Criminology Vol. XXXI, Nr. 5 (1941), S. 536–550, hier: S. 544–546;

Das Fehlurteil (1960), S. 68–70 und 74 f.

führt hatte, war in erster Linie der Ignoranz des gerichtlichen Sachverständigen zuzuschreiben.

Götz hatte ein Liebesverhältnis mit der Hausangestellten Maria F. Er liebte sie sehr und beide beschlossen, zu heiraten. Beide hatten bereits das Aufgebot für die Eheschließung bestellt, als die Braut, ein braves Bauernmädchen, ihrem Geliebten mitteilte, daß sie in der Hoffnung sei. Sie bestand darauf, das Kind abzutreiben, obwohl er dagegen war. Sie wollte kein vorheliches Kind und erklärte, sie könnten in ihrer jungen Ehe noch kein Kind brauchen.

Er fügte sich. Das Mädchen schrieb einen Brief an eine gewerbsmäßige Abtreiberin in München. Die Antwort fand man in der Rocktasche der Leiche. Offenbar war ihr der verlangte Preis zu hoch. Sie bat Götz, ein Abtreibungsmittel zu beschaffen, andernfalls müsse sie zu der Abtreiberin fahren. Er fügte sich widerstrebend. Da er in diesen Dingen ganz unerfahren war, befragte er einen ihm bekannten Sanitätssergeanten. Dieser riet ihm, seiner Braut einen Trank aus Cyankalisäure einzugeben, dieses höchst gefährliche Gift aber mit Holzcyankali, schwarzem Kaffee und Limonade zu verdünnen.

Götz dankte ihm für den Rat und fuhr nach München. Er kaufte eine Flasche Cyankalisäure und dem Drogisten, der ihm das Gift ohne Giftschein verkaufte, spiegelte er vor, er brauche es zum Photographieren. Er unterzeichnete im Giftbuch des Drogisten zweimal mit seinem wahren Namen, obwohl er eine Identitätskarte auf einen falschen Namen bei sich trug, die er zum Zigaretenschmuggel zu benützen pflegte.

Er traf seine Braut in Augsburg. Sie war dorthin mit einem Bekannten gereist. Das Zusammentreffen des Brautpaares konnte also ohne weiteres nachgewiesen werden. Der Bekannte merkte, daß er bei den Verliebten überflüssig sei und ließ sie bald allein. Das Liebespaar verbrachte den Abend im besten Einvernehmen auf einer Tanzgelegenheit. Dann gingen sie zusammen auf ein Hotelzimmer. Auch hier schrieb sich Götz mit seinem richtigen Namen ein.

Das Mädchen verlangte die „Tropfen“, die die Abtreibung herbeiführen sollten. Er bat sie aber, bis zum Morgen zu warten. Erst als die Leute im Hotel schon wach waren, gab er ihr das Abtreibungsmittel, gemischt mit Kaffee und Limonade. Sie fühlte sich sofort unwohl. Er glaubte, das sei schon der Beginn der Wehen und rannte davon, um eine Hebamme zu holen. Als er allein zurückkam, lag das Mädchen im Todeskampf. Er verlor den Kopf. Ohne um Hilfe zu rufen, rannte er davon. Neben der Leiche fand man die halbvolle Flasche mit Cyanid. Götz fuhr nach Stuttgart. Dort gestand er einem Freund, daß er und seine Geliebte eine Abtreibung versucht hätten, an der sie gestorben sei; entweder sei die Mischung nicht richtig gewesen oder sie habe zu viel davon genommen.

Es wurde in der Schwurgerichtsverhandlung nachgewiesen, daß Götz über den Mann, der ihm das Abtreibungsmittel angeraten hatte, erlogene Angaben gemacht hatte, natürlich um seinen Kameraden zu decken. Das galt als

schwer belastend. Der Sachverständige des Gerichts war ein alter Apotheker. Er bekundete, der Gebrauch eines so gefährlichen Giftes bewiese die Mordabsicht. Zu Abtreibungen würde ein solches Gift nicht verwendet.

Durch einen tragikomischen Zufall vertrat die Anklage der Staatsanwalt Dr. Emminger.³⁴ Dieser hatte als Reichstagsabgeordneter der Bayerischen Volkspartei für Aufrechterhaltung der Todesstrafe gekämpft, als wir progressiven Juristen in einem Aufruf ihre Abschaffung forderten. Er hatte als Reichsjustizminister die Beseitigung der Schwurgerichte durchgeführt und sie durch große Schöffengerichte ersetzt, die die Laien meist neben den Berufsrichtern zur Bedeutungslosigkeit herabwürdigten.³⁵

Dieser Staatsanwalt hatte eine in ihrer Dummheit geradezu geniale Idee. Man suchte vergeblich nach einem Motiv für den Mord. Täter und Opfer waren in bestem Einvernehmen; die Liebenden hatten schon das Aufgebot bestellt, um zu heiraten. Warum sollte Götz seine Braut, die er anbetete und die sein moralischer Halt auf der üblichen abschüssigen Bahn der entlassenen Soldaten des Weltkrieges war, – er verschob Zigaretten und ähnliches – ermorden? Herr Emminger fand die Lösung: als Götz verhaftet wurde, hatte er die Uhr seiner Braut bei sich. Also hatte er sie ermordet, um ihre billige Uhr rauben zu können.

Götz wurde zum Tode wegen Mordes verurteilt, aber zu lebenslänglichen Zuchthaus begnadigt. Er hatte schon sieben oder acht Jahre Zuchthaus verbüßt, als er sich an mich wandte. Die kriminalistischen und logischen Fehler des Falles waren so evident, daß ihre Aufdeckung nicht schwierig war. Es fehlte nicht bloß jedes Motiv, es war auch offenbar undenkbar, daß Götz beim Einkauf des Giftes und im Hotel seinen richtigen Namen unterzeichnet hätte, wenn er Mordabsichten gehabt hätte.

Ebenso undenkbar war es, daß er ihr das Gift am Morgen, als das Hotel schon wach war, eingegeben hätte, statt am Abend, als er Zeit genug gehabt hätte, vor der Entdeckung über die Grenze zu flüchten. Er hatte ja einen Grenzschein auf falschen Namen. Daß er die halbgeleerte Flasche mit dem Gift neben der Leiche bei seiner Flucht stehen ließ, sprach auch gegen Mordabsicht. Die Uhr hatte ihm seine Braut ausgehändigt, damit er sie reparieren lasse. Ein Richter in Augsburg, der die Unhaltbarkeit des Urteils erkannt hatte, gab dem Wiederaufnahmeantrag sofort statt.

³⁴ Erich Emminger (1880–1951), Dr. iur., Jurist und Politiker, 1905 Assessor, 1909 II. Staatsanwalt Augsburg, 1910 Amtsgerichtsrat Augsburg, 1919 I. Staatsanwalt Augsburg, 1923 I. Staatsanwalt München I, 1928 Rat am Oberlandesgericht München, 1931 Rat am Bayerischen Obersten Landesgericht, 1935 Rat am Oberlandesgericht München, 1946–1949 dort Senatspräsident, 1913–1918 MdR (Zentrum), 1920–1933 MdR (BVP), 1923/24 Reichsjustizminister.

³⁵ Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924, Druck: RGBl. I (1924), S. 15–22; Vgl. Thomas Vormbaum, *Die Lex Emminger* vom 4. Januar 1924. Berlin 1988.

Als ich zur erneuten Hauptverhandlung in Augsburg eintraf, fand ich die Augsburger Zeitungen gefüllt mit langen Artikeln, die die Schuld des Angeklagten betonten. Ich protestierte in den Verhandlungen gegen diese Beeinflussung des Gerichts und der öffentlichen Meinung. Ich wies aus der Literatur der gerichtlichen Medizin, besonders aus einem Spezialwerk „Die Abtreibung mit Giften“³⁶ nach, daß von unkundigen Leuten alle möglichen leichten und schweren Gifte zu Abtreibungen benützt werden, darunter auch Cyanid und andere tödliche Gifte. Götz wurde wegen Abtreibung mit fahrlässiger Tötung verurteilt, die Strafe für verbüßt erklärt und seine sofortige Haftentlassung angeordnet.

Am Abend saß ich im Hotel Drei Mohren mit meinem Sachverständigen Professor von Hentig, seiner Frau und anderen Bekannten zusammen. Ich war erregt und glücklich. Professor von Hentig war deprimiert. Seine Frau sagte, er nenne das „die Melancholie der vollbrachten Leistung“, wofür sie von ihm einen strafenden Blick für ihre Indiskretion erhielt. Auf der Heimfahrt am nächsten Morgen las ich die Zeitungsberichte, die jetzt die Schuld des Götz nicht mehr vertraten.³⁷

5. Der Mordfall Rettenbeck³⁸

Der Gütler Lorenz Rettenbeck aus Niederbayern wurde vom Schwurgericht Straubing am 24. Juni 1919 wegen Mordes an seiner Ehefrau zum Tode verurteilt. Die Strafe wurde gnadenweise in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt. 1928 schrieb er an mich, er sei unschuldig, ich solle seinen Fall nachprüfen.

Ich ließ mir die Akten kommen. Ich studierte sie an einem Sonntag in meiner Wohnung. Am Abend kam Bessie ins Zimmer. Sie fragte mich, ob ich noch lange arbeiten müsse. „Du bist so bleich“, sagte sie, „was ist mit Dir?“

³⁶ Louis Lewin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel. 4. Auflage Berlin 1925.

³⁷ Erich Emminger führte im Anschluß an diesen Prozeß noch zwei Nachhutgefechte. Er verklagte die Journalisten Martin Gruber („Münchner Post“) und Werner Richter („Berliner Tageblatt“) wegen Beleidigung durch für ihn wenig schmeichelhafte Zeitungsberichte. Die entsprechenden Akten des Amtsgerichts München haben sich erhalten: StAM, AG 36974 bzw. 36975. Im ersten Fall lehnte das Gericht eine Klageerhebung ab, im zweiten kam es zu einem Vergleich.

³⁸ Die Strafakten sind laut Auskunft des Staatsarchivs Landshut nicht mehr vorhanden. Dafür liegen Gnadenakten des bayerischen Justizministeriums vor: BayHStA, MJu 18213.

Max Hirschberg hat in folgenden Arbeiten den Fall behandelt:

Fehltrteile und Wiederaufnahmeverfahren. Die Mordsache Rettenbeck. In: Schweizer Archiv für Strafrecht 49 (1935), Heft 3, S. 331–349.

Pathology of Criminal Justice. Innocent Convicted in Three Murder Cases. In: Journal of Criminal Law and Criminology Vol. XXXI, Nr. 5 (1941), 536–550, hier: S. 539–544.

Das Fehltrteil (1960), S. 25 f., 46 f. und 75–79.

Ich sagte: „Ich habe eben festgestellt, daß Rettenbeck die Mordtat nicht begangen hat; zugleich habe ich festgestellt, wer der Mörder der Frau Rettenbeck gewesen ist.“ Wie in einer Vision hatte ich beim Studium der Akten die Wahrheit erkannt.

Von da ab habe ich sechs Jahre lang für seine Freisprechung gekämpft. Am 6. Juli 1934 gab die Strafkammer beim Landgericht Landshut meinem Antrag auf Freisprechung statt. Es war meine letzte Unterschrift als deutscher Anwalt. Am 6. Juli 1934 erließ das Gericht ohne neue Hauptverhandlung Beschluß auf Freisprechung. Rettenbeck hatte 15 Jahre Zuchthaus für eine Tat verbüßt, die er nicht begangen hatte. Er erhielt eine Entschädigung aus der Staatskasse für unschuldig erlittene Zuchthaushaft. Nach seiner Entlassung fuhr er nach München, um mir zu danken. Ich hatte Hitlerdeutschland aber bereits verlassen.³⁹

Rettenbeck hatte ein kleines Gut in einer Einöde, die nur aus wenigen Häusern bestand. Er lebte schlecht mit seiner Frau. Später wurde festgestellt, daß sie die Nachbarn verleumdete. Rettenbeck mußte Bußen und Kosten für sie bezahlen, was ihn wütend machte. Die Frau war krank. Sie stellte eine Magd, Anna Nöbauer, an, die ihre zwölfjährige Tochter mitbrachte. Die Nöbauer hatte geschlechtliche Beziehungen zu verschiedenen Männern, darunter zu Lorenz Rettenbeck. Diese Beziehungen dauerten an, als sie ins Haus kam. Sie faßte den ehrgeizigen Plan, anstelle der Frau Rettenbeck „die Bäuerin“ zu werden.

Am Sonntag, den 1. Dezember 1918, sandte Rettenbeck seine Frau mit einem Korb, den er auf Bestellung geflochten hatte, in ein 20 Minuten entferntes Nachbardorf. Sie ging um 4 Uhr Nachmittags in das Dorf, lieferte den Korb ab und plauderte dort mit einer Bekannten. Um 5 1/2 Uhr trat sie den Heimweg an. Dieser führte durch einen Wald, der zwischen den beiden Dörfern lag. Genau um 5 1/2 Uhr wurde sie in diesem Walde erschossen. Der Zeitpunkt konnte genau festgestellt werden, weil mehrere Zeugen den Schuß gehört hatten. Die Leichenöffnung ergab als Todesursache einen auf kurze Entfernung abgegebenen Revolverschuß in die Schläfe.

Verdacht fiel sofort auf Rettenbeck. Er hatte einem Zeugen gesagt, er wäre froh, seine Frau loszuwerden, er würde gerne die Beerdigungskosten bezahlen. Anna Nöbauer und ihre Tochter bekundeten, kein Fremder habe am

³⁹ Im Nachlaß Max Hirschbergs hat sich ein nicht datierter Zeitungsausschnitt aus einer Exilzeitung (?) des Jahres 1934 erhalten, der unter der Überschrift „Ein jüdischer Anwalt“ den Fall Rettenbeck erörtert. Sein Anwalt brachte „unwiderlegliche, in mühsamer Kleinarbeit gesammelte, schlüssige Beweise vor, die endlich, am 6. Juli dieses Jahres, zum Freispruch führten. [...]

Er ist Jude. [...] Jüdische Anwälte [...] können zu ihren deutschen Mandanten [...] keine wahre [...] Bindung gewinnen; sie sind die Wortführer einer volksfremden, schädlichen Jurisprudenz; sie setzen sich statt für das Recht [...] lieber für ihren Geldbeutel ein. [...] Hier einer, der's anders tat. Ein jüdischer Anwalt, einer. Einer von vielen, vielen.“

Mordtag das Haus betreten. Es wurde alsbald festgestellt, daß die Angabe erlogen war. Ein Zeuge gab an, er habe einen unbekannten Soldaten am Mordtag im Wohnzimmer Rettenbecks sitzen sehen. Auf Vorhalt gaben beide nunmehr zu, der Soldat sei Georg Schickaneder, ein Verwandter der Anna Nöbauer, der kürzlich von der Front heimgekommen war. Er habe die Nöbauer an diesem Tage besucht. Es wurde festgestellt, daß sie ihn brieflich eingeladen hatte.

Obwohl somit neben dem Verdacht gegen Rettenbeck dringender Verdacht gegen die Nöbauer und gegen den an diesem Tage zu Besuch gekommenen Georg Schickaneder sich aufdrängte, verfolgten Polizei und Staatsanwaltschaft nur Rettenbeck, der verhaftet wurde, unternahmen aber nichts gegen die Nöbauer und Schickaneder, die auf freiem Fuß blieben. Die öffentliche Meinung beschuldigte nur den Rettenbeck. Es wurde nicht einmal untersucht, wozu Schickaneder gerade an diesem Tage gekommen war, wann er eingetroffen war, wie lange er geblieben war und wann er das Haus Rettenbeck verlassen hatte.

Drei Zeugen in dem kleinen Dorf hatten kurz vor dem Morde einen Mann gesehen, der das Haus Rettenbeck verließ und zu dem Wald hinaufging, in dem die Leiche dann gefunden wurde: zwei zehnjährige Buben, die Schlittschuh liefen, und eine alte Frau, die zum Fenster hinausschaute. Die drei Zeugen sahen den Mann nach fünf Uhr am 1. Dezember, also bei fortgeschrittener Dämmerung, auf 350 m Entfernung. Die beiden Buben gaben an, es sei schon zu dunkel gewesen, um den Mann sicher zu erkennen. Da ihnen aber nichts von der Anwesenheit des Soldaten bekannt war, folgerten sie, es müsse Rettenbeck gewesen sein, weil kein anderer Mann aus dem Haus kommen konnte. Der Mann habe Zivilkleidung, keine feldgraue Uniform getragen. Die alte Frau bekundete, der Mann habe nicht Rettenbeck geglichen, seine Gangart sei anders gewesen.

So lagen die Beweise, als im April 1919 die Schwurgerichtsverhandlung stattfinden sollte. Sie wurde vertagt, weil mehr Zeugen nötig erschienen. Der Provinzanwalt stellte Antrag auf Haftentlassung; der Staatsanwalt hatte nichts dagegen. So ereignete sich das Unglaubliche, daß der wegen Mordes angeklagte Rettenbeck auf freien Fuß gesetzt wurde. Er wartete auf die neue Verhandlung in seinem Haus. Er dachte nicht an Flucht. Was er und die Nöbauer besprachen, wurde nicht ermittelt, ebenso wenig, ob beide mit Schickaneder zusammentrafen.

Die neue Schwurgerichtsverhandlung fand am 24. Juni 1919 statt. Die Nöbauer war nicht erschienen. Sie hatte ein ärztliches Zeugnis gesandt. Schickaneder war erschienen. Der Provinzanwalt, eine Mischung aus Dummheit und Gewissenlosigkeit, spielte mit dem Leben seines Klienten Vabanque: er verzichtete auf die Vernehmung der Nöbauer, obwohl diese in der Voruntersuchung bekundet hatte, Rettenbeck habe an diesem Nachmittag das Haus überhaupt nicht verlassen, und er widersetzte sich nicht der Beeidigung des schwer verdächtigen Schickaneder. Dieser beschwor, er habe mit dem Morde

nichts zu tun. Alle nach Aufklärung schreienden Fragen blieben unerörtert. Das gewissenlose Vabanque-Spiel, das vom Gericht geduldet wurde, mißlang. Das Schwurgericht verurteilte Rettenbeck wegen Ermordung seiner Ehefrau zum Tode.

Rettenbeck ließ durch einen anderen Anwalt Revision zum Reichsgericht einlegen. Dieser zog aber die Revision zurück und beantragte die Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Erhebung neuer, bisher nicht untersuchter Tatsachen nach dem Todesurteil umfaßte nicht weniger als 512 Aktenseiten. Das Landgericht ordnete die Wiederaufnahme des Verfahrens und eine neue Hauptverhandlung an. Der Staatsanwalt legte Beschwerde ein. Das Bayerische Oberste Landesgericht gab der Beschwerde statt. Es wies den Antrag auf Wiederaufnahme zurück mit der Begründung, die Angaben der Nöbauer seien unglaublich. Das übrige 512 Seiten umfassende Beweismaterial wurde nicht gewürdigt, ja nicht einmal erwähnt.

Die Todesstrafe wurde gnadenweise in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt. Rettenbeck hatte schon neun Jahre verbüßt, als er mir schrieb, er sei unschuldig, ich solle ihn retten. Er hatte selbst neue Anträge gestellt, die abgelehnt worden waren.

Der Kampf dauerte sechs Jahre. Antrag, Ablehnung, Beschwerde, Ablehnung, neuer Antrag, Ablehnung, neue Beschwerde, Ablehnung. Die Justiz läßt die Opfer ihrer Fehlsprüche nur nach heftigem Widerstand los. Bei der letzten Beschwerdeablehnung gab das Oberste Landesgericht zu, Rettenbeck habe den Mord vielleicht nicht begangen. Dann aber müsse er den Täter angestiftet haben. Auf Anstiftung zum Mord stehe auch die Todesstrafe.

In dieser verzweifelten Lage faßte ich einen verzweifelten Entschluß: ich erstattete gegen Georg Schickaneder im eigenen Namen Anzeige wegen Mordes.⁴⁰ Nach hartem Kampfe kam das Verfahren gegen ihn in Gang. Es wurde festgestellt, daß er das Haus des Rettenbeck um 5 Uhr Nachmittag verlassen hatte. Er war zu dem Walde hinaufgegangen und befand sich um 5 Uhr 20 Minuten an der Mordstelle. Beweis über Beweis wurde beigebracht. Er hatte sich nach der Mordtat mehrere Wochen lang verborgen gehalten, seine Familie hatte der Polizei falsche Adressen angegeben. Eine Frau bekundete, sie lebe mit einem Winkeladvokaten in München zusammen. Kurz nach dem Morde erschien nachts die Nöbauer bei dem Mann. Beide hatten eine lange nächtliche Unterhaltung. Sie hörte den Winkeladvokaten zur Nöbauer sagen: „Der Brief belastet Dich schwer, das ist ein schweres Machen!“ Am nächsten Morgen erzählte der Winkeladvokat seiner Geliebten, die Nöbauer habe ihm gestanden, daß Schickaneder den Mord begangen habe.

⁴⁰ Die Akten sind laut Auskunft des zuständigen Staatsarchivs Landshut nicht mehr vorhanden. Hinweise auf das Verfahren gegen Schickaneder finden sich im Gnadenakt Rettenbecks BayHStA, MJu 18213.

Die Tochter der Anna Nöbauer, die inzwischen 20 Jahre alt geworden war und geheiratet hatte, erzählte mehreren Zeugen, Rettenbeck sei unschuldig verurteilt. Er sei zu Hause gewesen, als der Schuß fiel. Ihre Mutter habe ihr damals gesagt, sie solle aussagen, sie erinnere sich an nichts mehr. Als sie in dem Wiederaufnahmeverfahren vorgeladen wurde, zeigte sie einer Zeugin eine Postkarte, die sie von ihrer Mutter erhalten hatte. Darauf stand: „Rettenbeck hat ein neues Verfahren beantragt. Du weißt, was Du auszusagen hast.“

Sie bekundete, vor der ersten Schwurgerichtsverhandlung habe die Mutter ihr angelernt, ebenfalls auszusagen, am 1. Dezember sei kein Fremder im Hause gewesen. In Wirklichkeit hatte die Nöbauer das damals 12 Jahre alte Mädchen beauftragt, den Schickaneder zu holen. Die zwei Buben bekundeten, sie hätten den Mann nicht erkannt. Sie hätten nicht gewußt, daß ein Soldat zu Besuch war.

Eine Zeugin sagte aus, am 3. Dezember 1918, als Rettenbeck bereits verhaftet war, klopfte ein unbekannter Mann an ihr Fenster und bat um ein Stück Brot. Der Mann trug eine Soldatenkappe. Er sagte: „Ich hab’ sie getötet, der Verhaftete ist unschuldig, er muß freigelassen werden.“

Eine Schwester der Nöbauer hatte ein Verhältnis mit einem Arbeiter. Die Nöbauer suchte beide zu trennen. Die Schwester sagte zu einem Zeugen: „Wenn meine Schwester mir Ungelegenheiten bereitet, bring’ ich sie ins Zuchthaus und den Schickaneder dazu. Meine Schwester ist schuldig. Sie hat schon früher einmal versucht, Frau Rettenbeck im Wassertrog zu ertränken.“ Anna Nöbauer habe den Schickaneder durch ihre Tochter holen lassen und dieser habe den Mord begangen.

Es wurde ferner festgestellt, daß Schickaneder erheblich, auch wegen anderer Gewalttaten, vorbestraft war. Rettenbeck war unbescholten. Als neuer Zeuge bekundete der Stationsbeamte, nach Abgang des Nachmittagszuges sei ein Soldat gekommen. Er habe ihm angeboten, im Wartesaal Licht zu machen. Der Soldat habe aber abgelehnt. Von größter Bedeutung war hierzu die Angabe des Schickaneder, daß er das Haus Rettenbeck erst um 3/4 5 Uhr verlassen hatte. Das war zu spät, um den Nachmittagszug noch zu erreichen.

Schließlich wurde der naheliegende Einwand auch noch entkräftet, daß Anna Nöbauer nicht hoffen konnte, Nachfolgerin der Frau Rettenbeck zu werden, weil sie selbst verheiratet war. Ein Zeuge bekundete, daß sie nach der Verhaftung des Rettenbeck mit ihm ein Verhältnis einging. Sie forderte, er solle sie heiraten. Auf seinen Vorhalt, sie sei doch verheiratet, erwiderte sie, ihr Mann sei schon so lange in Kriegegefangenschaft, der komme doch nicht wieder. Schließlich gab die Nöbauer zu, daß sie einem Verwandten gegenüber den Schickaneder als Mörder bezeichnet hatte. Sie habe das aber nur „den Leuten nachgeredet.“

Der einzige Scheinbeweis, der jemals gegen Rettenbeck vorgelegen hatte, war die Aussage der beiden damals zehnjährigen Knaben, die den Mann zum Wald hatten hinaufgehen sehen. Sie hatten von Anfang an zugegeben, sie

hätten den Mann nicht erkannt, es sei schon zu dunkel gewesen. Sie hatten aber behauptet, der Mann habe Zivilkleidung, keine Uniform getragen.

Um auch diesen letzten Scheinbeweis zu eliminieren, ließ ich Herrn Dr. Kühl⁴¹, Professor für Optik und Astronomie an der Technischen Hochschule München, als Sachverständigen laden. Die Beweisführung war etwas Neues. Die Gerichte pflegten meist das Erkennen und Wiedererkennen durch Zeugen kritiklos hinzunehmen, obwohl es eine der gefährlichsten Fehlerquellen der Strafjustiz ist und viele Unschuldige ins Unglück stürzt. Allenfalls begnügt man sich mit der Regel, daß ein Mensch im vollen Tageslicht nur auf 80–140 m Entfernung erkannt werden kann. Die Naturwissenschaften haben aber viel präzisere Methoden, deren Anwendung in der Kriminaljustiz wichtig wäre.

Professor Kühl sagte aus: „Wenn Zeitpunkt und Entfernung feststehen, kann die Wissenschaft die Sehmöglichkeiten genau fixieren.“ Der Zeitpunkt der Beobachtung war bekannt: 1. Dezember 1918 zwischen 4 3/4 und 5 Uhr Nachmittags. Die Entfernung zwischen den Knaben und dem gehenden Mann war ebenfalls bekannt: 350 m.

Das Gutachten kam zu folgenden Ergebnissen: Die Sonne ging für den fraglichen Ort am 1. Dezember 1918 um 16 Uhr 20 Minuten unter. Um 16 Uhr 45 war sie 4%, um 17 Uhr schon 6 1/2% unter dem Horizont. Um 16 Uhr 45 betrug die Sichtmöglichkeit im Freien bei klarem Himmel 1/4 der normalen Sehschärfe, um 17 Uhr bereits 1/10 der normalen Sehschärfe. Bei 1/4 der normalen Sehschärfe kann man ein Gesicht auf 29 m, eine Gestalt auf 53 m Entfernung erkennen; bei 1/10 nur auf 12,3 m respektive 21 m.

Gegen dunklen Hintergrund vermindert sich die Sehmöglichkeit noch mehr. Die beiden Knaben konnten daher den gehenden Mann im Gesicht nur auf 12–30 m Entfernung, an der Gestalt nur auf 20–50 m sicher erkennen. Seine Kleidung konnte höchstens auf 60–100 m Entfernung sicher erkannt werden, seine Kopfbedeckung auf 20–50 m. Ein grauer Soldatenmantel konnte den Buben schwarz vorkommen. Ein Richter fragte, ob man denn nach 15 Jahren noch so sichere Feststellungen treffen könne. Der Gelehrte erwiderte lächelnd, wenn Stunde und Entfernung feststehen, könne man die Sichtmöglichkeiten in der Schlacht bei Salamis⁴² ebenso genau berechnen.

Das Landgericht Landshut stellte in dem freisprechenden Urteil fest, daß von dem vermeintlichen Schuldbeweis kein Rest mehr vorhanden sei. Die Unschuld Rettenbecks sei einwandfrei erwiesen.

Alle diese Beweise sind nach dem Todesurteil beigebracht worden. Was wäre aus Rettenbeck geworden, wenn ich nicht sechs Jahre für ihn gekämpft

⁴¹ August Kühl (1885–1955), seit 1923 Privatdozent, seit 1931 Professor für Optik und Astronomie an der TH München.

⁴² In einer Seeschlacht nahe der griechischen Insel Salamis im Saronischen Golf besiegte 480 v.Chr. die griechische Flotte unter Themistokles die persische Flotte unter Xerxes.

hätte, um das Fehlurteil zu zertrümmern? Ist eine Strafjustiz nicht mangelhaft, die so leichtfertig Fehlurteile verhängt, deren Unhaltbarkeit nach dem Todesurteil so überwältigend bewiesen wird? Oft habe ich an Goethes Wort in „Der Gott und die Bajadere“⁴³ gedacht:

„Opfer fallen hier,
Weder Lamm noch Stier,
Aber Menschenopfer unerhört.“

6. Eine merkwürdige Meineidssache⁴⁴

Ich will schließlich hier von einem Fall berichten, der auf ganz anderem Gebiete lag; hier gelang es mir als Verteidiger vor dem Schwurgericht ein Fehlurteil zu verhindern.

Der wohlhabende Arzt Dr. J. hatte die Verwaltung seines Gutes seiner langjährigen Geliebten Frl. D. anvertraut, die damals 42 Jahre alt war. Im Herbst 1925 stellte er auf dem Gut als Gehilfen den späteren Angeklagten Theo F. an, der 24 Jahre alt war. Dr. J. und Frl. D. hatten den jungen sanften höflichen Mann gern. Sie zogen ihn zum abendlichen Zusammensein und zum Kartenspiel zu und behandelten ihn freundschaftlich.

Im Herbst 1929 starb Dr. J. Er hinterließ ein Testament, in dem er seine Geliebte Frl. D. zur Alleinerbin einsetzte. Außerdem hatte er einer anderen Geliebten und deren unehelichen Sohn ein Vermächtnis ausgesetzt. Und das im stockkatholischen Bayern, dessen tiefe Religiosität und Sittenreinheit wir im oben dargestellten Fall eines Meineidskomplotts geschildert haben.

Nach dem Tode des Dr. J. eröffneten Frl. D. und F. eine Weinwirtschaft, die sie aber nach einem Jahr wieder verkauften. Es wurde festgestellt, daß F. Frl. D. dort öfters küßte, übrigens auch andere Frauen. Über das Vermächtnis kam es zu einem Zivilprozeß zwischen den beiden Geliebten des Arztes. F. wurde als Zeuge vernommen. Er wurde gefragt, ob er mit Frl. D. sexuell verkehrt habe. Er verneinte. Die Beziehungen seien freundschaftliche und geschäftliche gewesen. Intimer Verkehr habe nie stattgefunden.

Nunmehr erstattete die andere Geliebte Meineidsanzeige gegen F. Sie benannte zahlreiche Zeugen für ein intimes Verhältnis des F. mit Frl. D. Die Zeugen gaben an, beide seien so gestanden, daß man von einem intimen Verhältnis sprechen mußte. Sie konnten aber keine greifbaren Tatsachen dafür angeben.

⁴³ Johann Wolfgang von Goethe, Gedicht „Der Gott und die Bajadere“ (1797/98).

⁴⁴ Die Akten konnten nicht ermittelt werden.

Max Hirschberg hat sich in folgenden Veröffentlichungen mit dem Fall beschäftigt: Eine merkwürdige Meineidssache. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 24 (1933), S. 101–107.

Wrongful Convictions. In: Rocky Mountain Law Review (Dec. 1940), S. 20–46, hier: S. 45f.

Das Fehlurteil (1960), S. 122–125.

Der Staatsanwalt stellte das Verfahren ein. Auf Beschwerde der anderen Geliebten wurde eine Haussuchung bei Frl. D. und bei F. angeordnet. Bei Frl. D. wurde nichts gefunden; dagegen fand man im Schreibtisch des F. in einer Briefftasche eine ganze Reihe von Briefen des F. an Frl. D., die zwischen geschäftlichen Mitteilungen eindeutige Erwähnungen von glücklichen Liebesstunden enthielten, wie „mein Schatzi, es tut mir so leid, daß Du so einsam bist, am liebsten würde ich heute noch nach K. fahren, damit Du in meinen Armen ruhen könntest. ... Nun wünsche ich Dir recht frohe Weihnachten, das nächste werden wir wieder in Deinem Bette feiern“ ... usw.

Nunmehr wurde F. verhaftet und Anklage wegen Meineids gegen ihn erhoben. Ich suchte den F., dessen Verteidigung mir Frl. D. übertrug, im Gefängnis auf. Er war ein schüchterner verschlossener Mann. Er verweigerte jede Auskunft über seine Liebeserlebnisse. Er und Frl. D. bestritten aber aufs Entschiedenste, daß jemals intime Beziehungen zwischen ihnen bestanden hätten. Frl. D. erklärte, sie kenne diese Briefe nicht, sie habe sie nie erhalten. F. gab an, er habe diese Briefe geschrieben, aber nie abgesandt. Abgesandt habe er nur geschäftliche Briefe unter Weglassung der erotischen Ergüsse.

Das erschien zunächst als ärmliche Ausrede. Aber auffallend war, daß diese Liebesbriefe bei F. und nicht bei Frl. D. gefunden worden waren. Das Meineidsverfahren schwebte schon fünf Monate. Es mochte sein, daß F. sich die belastenden Briefe von Frl. D. hatte zurückgeben lassen. Aber dann hätte er sie doch nicht in seinem Schreibtisch aufbewahrt, sondern vernichtet, da er doch jeden Tag mit einer Haussuchung rechnen mußte.

Auf die Anklage erwiderte ich in einem Schriftsatz, hier liege offenbar ein Fall psychischer Onanie vor. F. habe diese Briefe als selige Träume geschrieben, aber seine Leidenschaft Frl. D. nicht zu gestehen gewagt. Ob man das einem bayerischen Schwurgericht aber begreiflich machen konnte, war zweifelhaft.

Kurz vor der Schwurgerichtsverhandlung gestand mir F. bei einer nochmaligen eindringlichen Rücksprache, er habe ähnliche Briefe früher auch an andere Frauen geschrieben, aber nie abgesandt. Auch mit diesen Frauen habe er nie sexuellen Verkehr gehabt. Einzelne dieser Briefe habe er auch aufbewahrt. In einem dieser Briefe sei von einer Schauspielerin die Rede, die er mit halbentblößter Brust im offenen Mantel auf der Bühne gesehen habe.

Einige Tage später fand ein Dienstmädchen tatsächlich beim Stöbern auf dem Speicher des F. mehrere seltsame Briefe von seiner Handschrift. Weitere wurden im Schreibtisch gefunden. Die Polizei hatte sie offenbar übersehen oder als belanglos liegen lassen. Einer dieser Briefe mit der Anrede „Meine Liebste!“ enthielt nach glühenden erotischen Ergüssen die Sätze: „Ach, wenn es doch Wirklichkeit wäre. Jetzt, wo Sie nicht in meiner Nähe sind, finde ich den Mut, Ihnen meine Liebe zu verraten und konnte Sie bitten. Ich hoffe, diese Stunde mit Ihnen wieder erleben zu können. Nun seien Sie tausendmal geküßt, Ihr leidender Theo.“

Ein anderer begann: „Mein Traum-Schatzi!“ und enthielt den Satz: „Solltest Du jemals meine Zeilen lesen, dann denke an mich, wie ich Dich liebte.“ Die Unterschrift lautete: „Ihr Theo.“ Auffallend war, daß diese Briefe an Geliebte, an deren Busen er angeblich glückliche Stunden verlebt hatte, abwechselnd mit Du und Sie geschrieben waren. Sicher war, daß sie an andere Frauen gerichtet waren. Sie stammten aus einer Zeit, als F. Frl. D. noch nicht kannte. Einige waren an eine Frau mit dem Vornamen Grete gerichtet.

Endlich gab mir F. nach hartnäckigem Sträuben folgende Erklärung ab: Im Frühjahr 1925 sei er zu einer Dame als Gärtner gekommen, die früher eine bekannte Schauspielerin gewesen war. Sie sei ungefähr doppelt so alt gewesen als er. Er habe nie gewagt, ihr seine Leidenschaft zu gestehen. Er habe ein Bühnenbild von ihr, im Mantel mit halbentblößter Brust vor sich aufgestellt und davor onaniert.

Ähnliche selige Traumerlebnisse habe er sich mit anderen, immer weit älteren Frauen, verschafft. Er habe die Briefe, die keine „wirklichen“ Briefe seien, aufbewahrt und immer wieder gelesen. So sei es auch mit Frl. D. gewesen. Er habe ein Bild von ihr bekommen, auf dem sie in einem Trachtenkostüm mit Kniehosen dargestellt war. Das habe ihn mächtig erregt. Er habe Frl. D. einmal einen Liebesantrag gemacht, sie habe ihn aber abgewiesen und den Altersunterschied betont. Er habe Verhältnisse mit jungen Mädchen gehabt, aber nicht die selbe Befriedigung empfunden wie bei seinen erotischen Phantasien. Eine habe gesagt, sie wundere sich, wie lange er brauche, er sei wie ein alter Mann.

Der von mir zugezogene Sachverständige Dr. von Gulat-Wellenburg⁴⁵ sagte aus, es handle sich um typische onanistische Phantasien. F. habe offenbar eine erotische Leidenschaft für seine Mutter auf stets weit ältere Frauen übertragen. Besonders einleuchtend war ein Brief, in dem F. schrieb, beim Erwachen habe er auf dem Tisch nach einem Liebesbrief seiner Angebeteten gesucht, dann sei aber kein Brief dagewesen. Das erinnerte an die großartige psychiatrische Studie „Der Doppelgänger“ von Dostojewski.

Erstaunlicherweise gelang es, den Fall dem Schwurgericht einleuchtend zu machen. Es verurteilte, sicherlich auf Betreiben der Berufsrichter, wegen fahrlässigen Falscheids und erklärte die Strafe durch die Untersuchungshaft verbüßt. Wie im Fall der Taschendiebin⁴⁶, deren Griff in die Handtasche ein Sexualsurrogat war, erkannte das Gericht die moderne Sexualpsychologie an, aber gewissermaßen zögernd, sodaß es doch ein bißchen Strafe verhängte, um den neuen Ideen nicht ganz recht zu geben. Sicher ist, daß eine Modernisierung der Kriminaljustiz selbst in Bayern nichts Aussichtsloses gewesen wäre, wenn nicht die politische Entwicklung in der Richtung der Kulturlosigkeit und Verrohung des Nationalsozialismus geendigt hätte.

⁴⁵ Walter von Gulat-Wellenburg (1877–1944), Dr. med., Facharzt für Nervenkrankheiten in München.

⁴⁶ Max Hirschberg, Wrongful Convictions. In: Rocky Mountain Law Review (Dec. 1940), S. 20–46, hier: S. 36 f. und Das Fehlurteil (1960), S. 62 f.